

SATZUNG DER V.o.G. Ganzes Leben

Die erschienenen Gründungsmitglieder

Judith Kaiser
Gunnar Bäsman
Jakob Kaiser
Jonna Kaiser
Jolanda Kaiser

vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen. Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen Ganzes Leben VoG.

Artikel 2 Sitz

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in 4760 Büllingen, Honsfeld 22
- (2) Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3 Zweck

Zweck der Vereinigung ist Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Naturschutz, Heimatpflege und Tierschutz, sowie Völkerverständigung, Forschung und Entwicklung. Die Vereinigung ist der nachhaltigen Entwicklung von Ökologie, Kunst, Kultur, Wirtschaft und Sozialem Leben verpflichtet.

Die Vereinigung ist unabhängig und außerhalb politischer Organisationen. Sie ist auch grenzüberschreitend tätig.

Zu den Aktivitäten, die den Vereinszweck von „Ganzes Leben“ VoG erfüllen, zählen z.B.

- a) Wiederentdecken und Experimentieren mit alten Haushalts- und Handwerkstechniken und Durchführung von Seminaren („Sprossenwochen“);
- b) Praktizieren unterschiedlicher Kommunikationssysteme (z. B. Possibility Management, Dialogprozess, Scott Peck, Gewaltfreie Kommunikation) und Durchführung von Trainings;
- c) Verschiedene kulturelle, journalistische oder künstlerische Handlungen im Sinne des Vereinszwecks;
- d) Gründung und Förderung von tatsächlichen und oder virtuellen Zentren, die authentischen Ausdruck und Begegnung ermöglichen;
- e) Gründung und Betreiben eines freien Lernortes
- f) Förderung real nachhaltiger, lokaler und selbstversorgerischer Landwirtschaft, Permakultur und ökologischer Wirtschaftsweisen.

Die Vereinigung kann im Übrigen sämtliche Tätigkeiten entwickeln, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung des genannten Vereinigungszweckes ohne Gewinnerzielungsabsicht beitragen und im Rahmen der durch den Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzen, auch wirtschaftliche Tätigkeiten oder gewinnbringende Nebentätigkeiten entwickeln, deren Ergebnis vollumfänglich der Verwirklichung den genannten Zwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht dienen.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

(1) Die Vereinigung besteht aus den:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) fördernden Mitgliedern / angeschlossenen Mitglieder

(2) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt mindestens drei und höchstens 7 Personen. Die unterzeichneten Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist unbegrenzt.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet. Über die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied entscheidet der Verwaltungsrat. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

(2) Förderndes, angeschlossenes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

(3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats.

(4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(5) Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt; dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
3. durch Ausschluss; dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied z.B.:
 - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen in Verzug ist.
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - weil es seiner Verpflichtung gegenüber dem Vereinszweck nicht nachkommt, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund vorliegt (Krankheit, eigene Weiterbildung im Vereinsinne, etc.)

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinigungspapiere sind zurückzugeben.

Artikel 8 Beiträge

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat für alle ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied mindestens 5 Euro pro Jahr beträgt. Der Beitrag ist jedes Jahr im Februar fällig. Bei Beitritt zu der Vereinigung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr ist er Betrag bei Eintritt zu begleichen und wird ab dem nächsten Kalenderjahr im Februar fällig. Über eine Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall bei schriftlicher Beantragung durch das Mitglied.

Artikel 9 Angeschlossene Mitglieder

Angeschlossene Mitglieder sind Fördermitglieder. Natürliche Personen können die Aufnahme als angeschlossenes Mitglied in den Verein schriftlich beantragen.

Artikel 10 Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder, sowie Telefonnummer und – sofern vorhanden – eMail-Adresse. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Mitglieder können das Mitgliederregister am Vereinigungssitz einsehen. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren. Das Register darf nicht an einen anderen Ort gebracht werden.

Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin muss eine Vereinigung Behörden, Verwaltungen und Diensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, Kanzleien, Gerichtshöfe, Gerichte und aller Rechtsprechungsorgane und der dazu gesetzlich ermächtigten Beamten unverzüglich Zugang zu dem Mitgliederregister gewähren und diesen Instanzen darüber hinaus von diesen Instanzen für erforderlich erachtete Kopien dieses Registers oder Auszüge aus diesem Register aushändigen.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und der Verwaltungsrat.

Artikel 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird,
3. Bestellung und Abberufung des Kommissars und Festlegung seiner Entlohnung,
4. Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter und Kommissare,
5. Billigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
6. Auflösung der Vereinigung,
7. Ausschluss eines Mitglieds,
8. Umwandlung der VoG in eine IVoG, eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen,
9. Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens,
10. jegliche sonstigen Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung es verlangt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

(1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden; diese findet im März statt.

(2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies beantragt.

Gegebenenfalls kann der Kommissar die Generalversammlung einberufen. Er muss sie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Vereinigung einberufen.

Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung binnen einundzwanzig Tagen ab dem Einberufungsersuchen ein und die Generalversammlung findet spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Ersuchen statt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Mitglieder, Verwalter und Kommissare werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung zu der Generalversammlung einberufen. Die Tagesordnung wird dieser Einberufung beigefügt. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine Abschrift der Unterlagen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, wird Mitgliedern, Verwaltern und Kommissaren, die dies beantragen, unverzüglich und kostenlos zugeschickt.

(4) Auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

(5) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Artikel 14

Verwaltungsrat

(1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind, die durch die Generalversammlung auf unbestimmte Dauer bestellt wird und zu jeder Zeit von ihr abberufen werden kann.

Sofern und solange eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

(2) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

(3) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

(4) Die Verwalter handeln einzeln.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens $\frac{1}{5}$ der Verwalter wenigstens zwei mal pro Jahr einberufen.

(2) Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten

Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Artikel 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben und in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 18 Vertretung der Vereinigung

(1) Für alle Handlungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.

(2) Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat geführt, Beitreibungen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Artikel 19 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats März zur Billigung vorgelegt.

(3) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 20 Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einberufung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung, die Gegenstand oder uneigennützigem Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 21 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird einer Vereinigung zu gemeinnützigen Zwecken aus dem Bereich Umweltschutz innerhalb der EU zugeführt.

Artikel 22 Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt:

Judith Kaiser
Gunnar Bäsman
Jakob Kaiser

Der Verwaltungsrat hat gewählt:

- als Vorsitzenden : Gunnar Bäsman
- als Schriftführer : Judith Kaiser
- als Kassenführer : Gunnar Bäsman

Geschehen zu Honsfeld , am 26.10.2019 in zwei Urschriften.

Unterschriften:

Judith Kaiser Gunnar Bäsman Jakob Kaiser Jonna Kaiser Jolanda Kaiser